

Auf- und Abladen entstehenden sogen. Abraum, soweit er zur Instandhaltung der über das Grundstück Fol. 179 führenden Wege nöthig ist, und letzterer auf diesem Grundstücke selbst sich befinden, an die politische Gemeinde zur unentgeltlichen Abfahrt (lt. Vertrag vom 7. Juni 1851 und dessen Eintrag vom 20. Januar 1854) überlassen hätten. —

Obigem zufolge haben daher auch die Gemeindevereuen im 10jährigen Durchschnitte von 1863—1854 alljährlich nur 42 Thlr. 2 Ngr. — Pf.; (nämlich: 30 Thlr. 1 Ngr. 8 Pf., von Gassenpacht und Erbzinsen*), — 24 Ngr. 2 Pf. als Obstpacht, und 11 Thlr. 6 Ngr. — vom Insgemein, an Erde, Schlamm zc., Spritzenprämien zc.) betragen, während an sogen. Gemeindeanlagen**) in denselben Durchschnittsjahren alljährlich ziemlich 95 Thlr. — aufzubringen gewesen sind.

*) Die vorzüglichsten Gassenstraßen sind: der sogen. Gottesacker, der Gemeindegarten, die Gasse von der Oberbergstraße nach dem Paulsberge nebst Niedergasse, bis an die Obergasse, das Weidengäßchen und die Oberberggasse, Langegasse und Oberbergstraße bis an die Köfflergasse, die Viehtriebe und Köfflergasse, die Barkengasse und über den Langenbergen, der Leithen- (Lehden-)weg, der Weg von letztem bis an das Gänseplätzchen nebst Oberberggasse, vom Krappenberge bis an die Barkengasse, vom Leichenwege bis zu Häßlich und Oberberggasse nebst Kälbergasse, Platz vor dem Gottesacker bis am Dorn und den Krappenberg.

**) Die Gemeindeanlagen werden auch in \mathfrak{B} . nach Steuer-Einheiten (à $\frac{1}{2}$ oder à 1 Pf.), und nach Köpfen (à $1\frac{1}{2}$ Ngr., $2\frac{1}{2}$ und 3 Ngr.) je nach Bedarf aufgebracht. —

§ 129.

Die Gemeinde-Ausgaben betragen nach obigem 10jährigen Durchschnitte alljährlich 32 Thlr. 12 Ngr. — für Nachtwächterlöhne (von und mit 1858 ab alljährlich 54 Thlr. —); 43 Thlr. 3 Ngr. 8 Pf. für Wege-Bau und Besserungen, incl. Schneeauswerfen, und 56 Thlr. 6 Ngr. — an Administrationskosten, unter welchen mit aufgerechnet worden sind: die Grundsteuern vom Gemeindeflande (nach $\frac{31}{99}$ Steuer-Einheit.), Brandkassen-Beiträge, Neujahrs- und Fasten-Examen-Gebühren, (jährlich 2 Thlr. 15 Ngr. —) an den Parochialgeistlichen, die Beträge für das Gesetz- und Verordnungsblatt, ingleichen für den Dresdener Anzeiger nebst Buchbinderlöhnen, Ziegeldecker- und Schornsteinfegerlöhne resp. mit 1 Thlr. 25 Ngr. — jährlich, Gerichts- und Advokaten-Sporteln, Verläge für Arrestanten-Bewachung und Transporte, neue Obstanzpflanzungen, für Spritzen-Unterhaltung*), Fuhren*) und die Spritzenmeister*), Beiträge an den Verein für die aus Straf- und Versorganstalten Entlassenen, und an den Gustav-Adolf-Verein, die Remunerationen des Gemeindevorstandes (mit 12 Thlr. jährlich) und der übrigen Kommunalbeamten für Wege zc., dergl. für Anfertigung der Gewerbe- und Personal-Steuer-Register, der Einwohner-Verzeichnisse, Wahllisten**) zc., die Gebühren für den Steuer-Einnehmer mit 1 Ngr. 3 Pf. vom Thaler). —

*) Die obigen Ansätze für Spritzen-Unterhaltungs-Fuhren, die Spritzenmeister und die Spritzenprämien werden, wie wir schon oben gedacht haben, künftighin nicht mehr in der Gemeindevorrechnung, sondern in der Separatrechnung über die Feuergeräthschaften aufzunehmen sein.

**) Da der gegenwärtige, verdienstvolle Herr Gemeindevorstand in \mathfrak{B} . die Leitung der Gemeinderathswahlen ebenfalls selbst in die Hand genommen hat, (vergl. oben S. 164, Anm. 14) so werden auch hier die Wahlkosten künftighin geringer, als zeither, sich herausstellen.